

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

17.06.2020
Fe/Sc

RS 26-2020

Sonderrundschreiben:

Ausweitung der Entschädigung bei Schließung von Betreuungseinrichtungen während der Corona-Krise - Hinweise zum Verhältnis von § 616 BGB zu den Ansprüchen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit RS 22-2020 vom 11.05.2020 hatten wir Sie über die Rechtslage zu Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs 1a IfSG informiert.

Nunmehr hat der Bundestag am 05.06.2020 dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) zugestimmt. Die neue gesetzliche Regelung wird rückwirkend zum 30.03.2020 mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Im Rahmen dieses Gesetzespakets ändert Art. 5 des Corona-Steuerhilfegesetzes die Regelung in § 56 Abs.1a IfSG zu Entschädigungszahlungen wegen Kinderbetreuung. Danach ändert sich der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs.1a IfSG – Entschädigung wegen Kinderbetreuung. Die Änderung tritt rückwirkend zum 30.03.2020 in Kraft.

I. Novellierung des § 56 Abs. 1a IfSG

Der Entschädigungsanspruch wegen Kinderbetreuung wird damit für jeden Sorgeberechtigten auf 10 Wochen und für Alleinerziehende auf 20 Wochen ausgeweitet.

1. Überblick über die gesetzlichen Änderungen im Einzelnen:

- Die Änderung tritt rückwirkend zum 30.03.2020 in Kraft.
- Anspruchsberechtigt sind jetzt auch erwerbstätige Betreuende von Personen, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind.
- Der Anspruch besteht für längstens 10 Wochen für jeden Sorgeberechtigten, für Alleinerziehende/Alleinbetreuende für 20 Wochen.
- Aus der Änderung des Gesetzes ergibt sich nicht, dass der Arbeitgeber für länger als sechs Wochen die Auszahlung der Entschädigung für die Behörde übernehmen soll. In § 56 Abs. 5 IfSG ist weiterhin geregelt, dass der Arbeitgeber für sechs Wochen als „Zahlstelle“ für den Entschädigungsanspruch fungieren muss, so dass sich der Beschäftigte nach derzeitiger Rechtslage ab der 7. Woche an die Behörde wenden müsste.

- Klargestellt wurde, dass eine tageweise Inanspruchnahme der Betreuungszeiten möglich sein soll. Wenn nur eine stundenweise Betreuung durch den Sorgeberechtigten erfolgen muss, so kann nach unserem derzeitigen Verständnis für diese Zeit zwar ein Entschädigungsanspruch bestehen. Jedoch gilt dieser Tag, an dem nur stundenweise eine Betreuung notwendig war, bezüglich der Berechnung der 10 bzw. 20 Wochen als ganzer Tag.

2. Neuer Gesetzeswortlaut

Die neue Fassung des § 56 Abs. 1a IfSG lautet wie folgt:

§ 56 Abs. 1a IfSG

(1a) Eine erwerbstätige Person erhält eine Entschädigung in Geld, wenn

- 1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird,*
- 2. die erwerbstätige Person ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann, und*
- 3. die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstausschlag erleidet.*

Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung den Pflegeeltern zu.

Die neue Fassung des § 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG lautet wie folgt:

§ 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG

Im Fall des Absatzes 1a wird die Entschädigung abweichend von den Sätzen 2 und 3 in Höhe von 67 Prozent des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausschlages für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt.

II. Verhältnis von § 616 BGB zu den Ansprüchen des IfSG

Ergänzend dürfen wir auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen:

Nach wie vor ist das Verhältnis des Anwendungsbereichs des § 616 BGB und der Ansprüche des IfSG rechtlich ungeklärt.

In Bezug auf die von Arbeitgebern nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG ausgezahlte Erstattung von Entschädigungsansprüchen vertritt das BMAS bzw. einzelne Landesbehörden die Auffassung, dass Arbeitgeber jedenfalls bei einem behördlich nach § 31 IfSG ausgesprochenen Tätigkeitsverbot oder einer nach § 30 IfSG angeordneten Absonderung (Quarantänemaßnahme) den hierdurch entstehenden Verdienstausschlag bis zu sechs Wochen zu tragen hätten, soweit § 616 BGB nicht arbeitsvertraglich oder durch Tarifvertrag abgedungen ist.

Diese Rechtsauffassung wird im Hinblick auf die Dauer des Anspruchs im Schrifttum ganz überwiegend abgelehnt, da es sich bei einem Verdienstaufschlag von bis zu sechs Wochen nicht mehr um einen nicht unerheblichen Zeitraum handelt. Ebenso wird in der Literatur überwiegend die Anwendung des § 616 BGB im Fall des § 56 Abs. 1a IfSG **insgesamt verneint** oder - Mindermeinung - zumindest auf fünf Tage beschränkt. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass einzelne Landesbehörden arbeitgeberseitige Erstattungsanträge gemäß § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG zurückweisen werden. Einen von GESAMTMETALL erstellten Vermerk zum aktuellen Streitstand, auf den bei ggf. anstehenden rechtlichen Auseinandersetzungen zurückgegriffen werden kann, können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort: RS 26) abrufen.

Dieses Sonderrundschreiben können Sie dauerhaft über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 26) abrufen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team